



Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Teut Windprojekte GmbH
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow/Mark

Bearb.: Frau Susanne Richter
Gesch-Z.: 105-T13-
3841/999+6#118789/2024
Hausruf: +49 335 60676 -5230
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Susanne.Richter@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 05.08.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) Genehmigungsbescheid Nr. 20.031.00/23/1.6.2V/T13

Antrag der Firma Teut Windprojekte GmbH vom 11.05.2023 (Eingang LfU 13.06.2023), zuletzt geändert am 11.07.2024, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 19 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 16278 Angermünde.

Anlage: - Vordrucke (Hinweis VI. 39) *Luftfahrt
*Baurecht
- Gebührenberechnung Baurecht
- Antragsunterlagen (werden separat versendet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Windprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wird die

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)G erteilt, eine WKA
am Standort 16278 Angermünde

Gemarkung:	Mürow
Flur:	2,
Flurstück:	41

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 137,49 m auf 66,75 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO und die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.
- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Für die Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzzeichen an:

Kassenzzeichen: **2410500059055/231 G03123**

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) – **MÜR9** - mit folgenden Parametern:

	Nordex N133-4.8
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges -
Nabenhöhe	164,0 m
Rotordurchmesser	133,2 m
Gesamthöhe	230,6 m
Turmausführung	Beton-Hybridturm
	Tag- und Nachtbetrieb
Betriebsweise	Mode 0
elektrische Nennleistung	4.800 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	104,5 dB(A)
Standardabweichung	
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	106,2 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

2 Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen**1. Allgemein**

- 1.1. Die Windkraftanlage (WKA) ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark (uBAB LK UM),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) Infra I 3 (per E-Mail: baiusbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-0982-23-BIA),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz und
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde (LS) sowie der Straßenmeisterei Angermünde.
- 1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher dem LfU, der uBAB des LK UM, dem BAIUSBw (mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NN) und dem LS sowie der Straßenmeisterei Angermünde schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 2 festgelegt.
- 1.7. Das LfU, T 2 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.8. Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 2 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

- 1.9. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in der genehmigten Betriebsweise (Mode 0) und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.
Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Nr. 3 des Anhangs des WKA- Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.
- 2.2 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.1 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T 2 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.1 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.5 Die Geräuschemission der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messung ist an der WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.6 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.5 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschemissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 16).

- 2.7 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.5 kann Verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigten Nachtbetriebsweisen vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschemissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.8 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.5 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.5 dem LfU, T 2 schriftlich anzuzeigen.
- 2.9 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, T 2 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.10 Der Messbericht ist dem LfU, T 2 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.
Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.
- 2.11 Die WKA MÜR9 ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T 2 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.12 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Kerkow (repräsentiert durch IO N) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 15)
- 2.13 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.14 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.12 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T 2 einsehbar sein.
- 2.15 Dem LfU, T 2 ist innerhalb 12 Monate nach der Inbetriebnahme der WKA eine Typenbezeichnung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) vorzulegen.
- 2.16 Die WKA ist antragsgemäß mit einem Eisdetektionssystem auszustatten.
- 2.17 An der Zufahrt zur WKA ist in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen, aufzustellen.

3. Baurecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED] erbracht wird.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK UM die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Die Prüffeststellungen, Auflagen und Bemerkungen des Prüfberichtes Nr. 007/01512-23/014 P01 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Bernd Heidenreich vom 07.05.2024 sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.4 Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept Nr. 01-1020-22 des Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. René Michehl vom 23.09.2022 und der dazugehörige Prüfbericht Nr. 487/04099/23 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 06.09.2023 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.
- 3.5 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der WKA abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung des festgelegten Anlagenmittelpunktes und der Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (vgl. Hinweis VI. 19).
- 3.6 Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.
- 3.7 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde nachfolgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.
- 3.8 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Brandschutz

- 4.1 Die Zufahrten zur WKA und zur Löschwasserentnahmestelle müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.
- 4.2 Vor der Inbetriebnahme der WKA sind der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde (zweifach, in laminierter Papierform) und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (IRLS), Eberswalder-Straße 41a in 16227 Eberswalde (in digitaler Form im PDF-Format) Lagepläne mit Angaben zur Erreichbarkeit der WKA und der zuständigen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen.
Die Verteilung der Pläne erfolgt über die Brandschutzdienststelle (Landkreis Uckermark, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, E-Mail: andy.haeusler@uckermark.de).
- 4.3 Durch den Betreiber der WKA sind vor der Inbetriebnahme die Kräfte der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr in Absprache mit dem Stadtwehrführer der Stadt Angermünde in die Brandbekämpfungsmaßnahmen an WKA und den Betrieb des Löschwasserbrunnens einzuweisen. Ein Verzicht auf eine Objektbegehung durch die Feuerwehr ist schriftlich bestätigen zu lassen.
- 4.4 Die Sicherung der Löschwasserversorgung hat antragsgemäß über einen Löschwasserbrunnen auf dem Grundstück Mürow, Flur 2, Flurstück 207 zu erfolgen.
- 4.5 Die Löschwasserentnahmestellen müssen für die gesamte Nutzungsdauer der Windkraftanlagen in vollem Umfang nutzbar sein und folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- Die Entnahme des gesamten Löschwasserbedarfes (96 m³) muss ganzjährig über ein fest installiertes Saugrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 125 mm, dass mit einer Storz-A-Festkupplung nach DIN 14244 ausgestattet ist, erfolgen können.
 - Der Sauganschluss ist gegebenenfalls mit einem Anfahrerschutz zu schützen.
 - Es müssen ausreichend große Zuluftöffnungen vorhanden sein.
 - Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle ist durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
 - Die Löschwasserentnahmestelle ist ausreichend zu kennzeichnen.

5. Arbeitsschutz

Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume der Trafostationen sind zu führen und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen
- 6.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszustatten.
- 6.3 Im Aufstellungsraum sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen

7. Abfallrecht und Bodenschutz

- 7.1 Beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung ist eine strikte Trennung der in § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen vorzunehmen. Gleiches gilt gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 - 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist zu dokumentieren.
- 7.2 Für Getrennthaltung, Aufbereitung, Zwischenlagerung, Qualitätssicherung und Einbau der mineralischen Abfälle/Recyclingbaustoffe oder Ersatzbaustoffe sind die Regelungen der ErsatzbaustoffV zu beachten. Insbesondere wird auf die Voraussetzungen gemäß § 19 ErsatzbaustoffV verwiesen. Die Deklarationsanalysen für das RC-Material sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG spätestens zwei Wochen vor Einbau vorzulegen.
- 7.3 Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften müssen deutlich getrennt voneinander gelagert und dürfen nicht befahren werden (Trennung von humosem Oberbodenmaterial und humusarmem bzw. humusfreiem Unterbodenmaterial). Es gelten die Vorgaben aus der DIN 19731 Bodenverwertung.
- 7.4 Zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist aktiv zu begrünen.
- 7.5 Der Bodenabtrag ist zeitlich so zu planen, dass die Arbeiten in möglichst trockenen Zustand (ko1 bis ko3 nach Tabelle 2 der DIN 19639:2019-09) erfolgen. Jahreszeitlich typische Witterungsverläufe und Niederschlagshäufigkeiten sind bei der Planung zu berücksichtigen.
- 7.6 Nach Rückbau temporärer Baunebenflächen (V 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 24.05.2023) gelten bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorgaben nach Nr. 6.4. der DIN 19639:2019-06.

8. Luftfahrt

- 8.1 Die WKA des Anlagentyps NORDEX N133-4.8MW darf am beantragten Standort (N 53° 02' 17.48" zu E 14° 02' 34.64" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 230,60

m über Grund und max. 283,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (vgl. NB IV. 8.2).

- 8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

- 8.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 8.4 An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

8.4.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot]], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.4.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.4.2.1 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.4.2.2 Die Blinkfolgen der Feuer auf der WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.4.2.3 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflagen/Nebenbestimmung Nr. 5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 8.4.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.4.2.4 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

8.6 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

8.6.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das radargestützte System Scanter 5XXX OLG der Quantec Sensors GmbH "Pinnow" erfolgen. Es sind vor Inbetriebnahme der BNK nachfolgend benannter Unterlagen zu übergeben:

- Nachweis der Einbeziehung der errichteten Windkraftanlage Mü9 in das System des radargestützte Systems Scanner 5XXX OLG der Quantec Sensors GmbH "Pinnow" und der korrekten Funktion
- Bestätigung der Inbetriebnahme mit konkretem Datum
- Protokoll des Probebetriebes und der ersten 4 Wochen nach offizieller Inbetriebnahme.

8.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB IV. 8.10 zu erfolgen.

8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

8.10 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.11 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke entsprechend Pkt. 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.13 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02257LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Schadensbegrenzungsmaßnahme für das FFH-Gebiet „Pinnow“ / Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG

Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigung und -rückschnitt

- 9.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.09. eines Jahres bis 01.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte

- 9.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 01.02. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit ist nicht zulässig.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 9.3 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Amphibien (auch Schadensbegrenzungsmaßnahme für das FFH-Gebiet „Pinnow“)

- 9.4 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten im Zeitraum 01.09. bis 31.10. sind zulässig, wenn unmittelbar vor Baubeginn Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Der Schutzzaun ist so anzulegen, dass Amphibien nicht innerhalb des Zauns eingeschlossen werden. Die Zäune sind

im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Fledermäuse

- 9.5 Die WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6 \text{ m / sec}$
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2 \text{ mm / h}$
- 9.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotope

- 9.7 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 9.8 Die Maßnahme M1 des LBP (Anlage einer Ackerbrache) ist im Umfang von 4.636 m^2 in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstück 255 und entsprechend Maßnahmenblatt M1 umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9.9 Die Maßnahme M2 (Pflanzung einer Hecke) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 160/1 umzusetzen.
Pflanzung und Erhalt einer Hecke auf einer Fläche von 500 m^2 . Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- 9.10 Für die Gehölzpflanzung M2 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre.
- 9.11 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen

in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

9.12 Die Maßnahmen M1 und M 2 sind spätestens 1 Jahre nach Baubeginn anzulegen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

9.13 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG / nach § 45 b i. V. m. § 45 d Abs. 2 BNatSchG

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

9.14 Die Ersatzzahlung in Höhe von 101.409 € ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

9.15 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

9.16 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB IV. 9.3 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- Sofern nach NB IV. 9.4 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist die konkrete Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung des Zaunverlaufs) und spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb

des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.

- d. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- e. Die Anlage der Ackerbrache (Maßnahme M1) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die Pflege entsprechend Maßnahmenblatt jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- f. Die Umsetzung der Maßnahme M2 (Heckenpflanzung) ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16278 Angermünde, LK UM eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 13.06.2023 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 05.07.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,

- die untere Bauaufsichtsbehörde des LK UM als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Stadt Angermünde,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum am 05.07.2023 in Kenntnis gesetzt.

Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 05.07.2023 die E.DIS Netz GmbH um die Abgabe einer Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Durch das Referat T 13 wurden mit E-Mails vom 05.07.2023, 06.07.2023, 21.07.2023, 09.10.2024 und 13.06.2024, durch das Referat N 1 wurden mit E-Mail vom 27.11.2023 und 04.07.2024, durch das Referat T 22 wurden mit E-Mail vom 25.09.2023 und durch den LK UM wurden mit E-Mail vom 01.08.2023 Nachforderungen zu den Unterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch den Antragsteller letztmalig am 11.07.2024 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 19.06.2024 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde am 11.06.2024 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschemissionen

Im Ergebnis der Prüfung der Geräuschemissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschemissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschemissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten Anlage entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm- Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschemissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am Immissionsort (IO) C der geringste Zusatz- Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmfachlichen Anforderungen vorzunehmen:

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
C	Mürow, Am Schlosspark 1	45	39	32	39

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen. Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich folgende untersuchte Immissionsorte IO A, B, D, E – I, P, Q und X nachts im Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesen Immissionsorten < 10 dB(A).

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend den Regelungen in Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm (Regelfallprüfung) durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Eine hinreichende Sicherheit ist danach gegeben, wenn die obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels für ein Vertrauensniveau von 90 % den jeweiligen Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

An allen Immissionsorten, bis auf die IO D und IO R, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten bzw. ausgeschöpft, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

An den Immissionsorten D und R wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 e) TA Lärm durch die Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist an diesen Immissionsorten der Fall. Zudem beträgt der Richtwertabstand der Zusatzbelastung zum jeweiligen Immissionsrichtwert am IO R mehr als 15 dB(A), am IO D 10 dB (A), so dass sich der IO R nicht mehr im erweiterten, der IO D nicht mehr im TA- Einwirkungsbereich der WKA befindet.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Nachtbetrieb der WKA erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose für die Betriebsweise Mode 0 angenommene Emissionswert und die daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass erforderlich. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel (L_{r,90}) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Das ist hier der Fall. Zu dem beruhen die Angaben aus der Herstellerdokumentation.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigte Betriebsweise vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA-Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fallen nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm befindet, so dass eine weitere Prüfung auf der Grundlage der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Schattenwurfprognose vom 05.01.2023, erstellt durch das Ingenieurbüro Teut.

In der Schattenwurfanalyse werden die Auswirkungen der geplanten Anlage (Zusatzbelastung) sowie von 12 Vorbelastungsanlagen untersucht. Die Untersuchungen erfolgten dabei insgesamt an 22 repräsentativen Immissionsorten. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Ortsrändern mit der höchsten Nähe zum Winfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Als Ausrichtungsmodus wurde „Feste Richtung“ bei allen IO eingestellt.

Zum Einsatz kommt dabei die Berechnungssoftware WindPro – Modul SHADOW, Version 3.4.415).

Im Ergebnis der Berechnungen wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an untersuchten Immissionsorten zu Schattenwurf kommen kann, der an den IO J, IO L, IO N – IO P die Richtwerte für die astronomische Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag bereits überschreitet. An den Immissionsorten IO M und IO Q wird der Tagesrichtwert überschritten.

Durch die beantragte Anlage (Zusatzbelastung) kommt es nur am IO N zu weiterem Schattenwurf, der in der Gesamtbetrachtung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) weiter überschritten wird.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die beantragte WKA in der untersuchten Ortschaft Kerkow nicht zu einer weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen kann. Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen können, soll mit den NB IV 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp N133 ist somit ein Mindestabstand von 445,8 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Dem Antrag liegt ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisabfall am Standort Mürow (Referenz-Nummer: 2022-L-036-P4-R0 – ungekürzte Fassung) vom 23.12.2022 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG bei.

In der Umgebung der geplanten WKA MÜR9 (WEA 9) befinden sich die Feldstraße Dobberziner Weg sowie eine weitere Feldstraße und ein Feldweg, welche im Rahmen der Untersuchungen als Schutzobjekte definiert wurden. Die geplante WKA liegt in unmittelbarer Nähe zu diesen Schutzobjekten.

Die WKA ist mit einem Nordex-Eiserkennungssystem, bestehend aus drei unabhängigen Verfahren zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet.

Aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung wird im Gutachten dargelegt, dass für die geplante Anlage eine Gefährdung durch Eiswurf standortspezifisch nicht zu betrachten ist. Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass die Risiken der WEA 9 bezüglich der Feldstraßen und – Wege im allgemein akzeptablen bzw. vernachlässigbaren Bereich liegen und eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Abschließend kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass weitere risikomindernde Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Die von T 2 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge (NB IV. 2.17) bzw. sind aus den Antragsunterlagen bzw. den Annahmen im Gutachten abgeleitet (NB IV. 2.16).

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an *bereits vorhandenen Bestandsanlagen* führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Mürow (Bericht-Nr.: I17-SE-2022-368 Rev. 02) vom 04.05.2023 bei. Das Gutachten wurde durch die I17-Wind GmbH & Co.KG erstellt.

Der Nachweis der Standorteignung zum Schutz der bestehenden WKA wurde den Vergleich mit den Auslegungswerten und mittels Lastvergleich durch einen unabhängigen Gutachter durchgeführt. Im Ergebnis werden keine weitergehenden Schutzmaßnahmen aufgeführt. Die Standsicherheit der bestehenden WKA ist auch nach Zubau der MÜR9 weiterhin gegeben.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich. Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, das Luftverkehrsrecht und der Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 130.100,00 € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 16.08.2023 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.1 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bau-arbeiten begonnen wird.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Ziele der Raumordnung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 21. Mai 2024 den integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim als Satzung beschlossen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und amtlicher Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft und enthält dann rechtswirksame Ziele der Raumordnung. Die geplante Anlage befindet sich gemäß dem Entwurf des Regionalplans im Bereich eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie. Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gesicherte Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück und zum Löschwasserbrunnen) soll ausgehend von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Dobberzin, Flur 1, Flurstück 32; Weg Mürow-Dobberzin; Eigentümer: Stadt Angermünde) über den zusätzlichen Ausbau weiterer Wege auf privaten Grundstücken erfolgen. Die Zufahrt über private Grundstücke ist durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis von Dobberzin und Mürow gesichert (s. VI. Hinweis 18).

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüflingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes war die NB IV. 3.4 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 137,49 m auf 66,75 m) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren durch die Antragstellerin gemäß § 70 BbgBO beteiligt. Die Nachbareigentümer in der Gemarkung Mürow, Flur 2, Flurstück 206 haben in der vorgegebenen Frist von zwei Wochen gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben nicht geäußert.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstand-flächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Den beteiligten Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die sich nicht geäußert haben, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Zwar erteilte die Stadt Angermünde mit Schreiben vom 17.08.2023 das gemeindliche Einvernehmen, jedoch hat sie dieses unter Bedingungen gestellt.

Zwar kann die Gemeinde das Einvernehmen von Forderungen und Bedingungen abhängig machen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden sollen, wenn das beantragte Vorhaben aus ihrer Sicht nicht gemäß den §§ 31, 33 bis 35 BauGB uneingeschränkt genehmigungsfähig ist (Reidt, in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB § 36 Rn. 6).

Jedoch ist die von der Gemeinde abzugebende Einvernehmenserklärung grundsätzlich bedingungsfeindlich. Wird das Einvernehmen einer Gemeinde gemäß § 36 I BauGB nicht uneingeschränkt erteilt, fehlt es an sich an einer Erklärung des Einvernehmens (Berkemann; in: Hoppenberg/ de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, 9. Teil: Das Einvernehmen der Gemeinde im öffentlichen Baurecht, 61. EL Dezember 2023, Rn. 524). Des Weiteren muss das Erklärungsverhalten der Gemeinde „ausgelegt“ werden. Die Gemeinde kann ihre hinzugefügten Angaben sowohl als echte Auflagen aber auch lediglich als „Anregungen“ gegenüber der Baugenehmigungsbehörde verstanden wissen. Im letzteren Fall hat sie ihr Einvernehmen in rechtlicher Hinsicht unbedingt erklärt. Verbindet die Gemeinde ihr Einvernehmen mit einer Auflage und wird die Forderung der Gemeinde nicht erfüllt, wird man die von ihr abgegebene Erklärung dahin auszulegen haben, dass das Einvernehmen verweigert wurde (Berkemann; in: Hoppenberg/ de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, 9. Teil: Das Einvernehmen der Gemeinde im öffentlichen Baurecht, 61. EL Dezember 2023, Rn. 525).

Die Auflage lautet wie folgt: Vor Aufbau des Windkrafttrades muss der Weg zwischen der B2 nach Mürow für eine Achslast von 10t ertüchtigt werden.

Der genannte Weg ist ein öffentlich gewidmeter Weg und wurde im Jahr 2017 ausgebaut und trägt die benötigte Achslast von 10 t. Der Antragsteller verpflichtet sich die Herstellung und Unterhaltung der benötigten Erschließung zu der beantragten WKA auf dem öffentlich gewidmeten Weg auf eigene Kosten durchzuführen sowie den Baubeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Angermünde abzustimmen.

Des Weiteren gehört der Ausbau des Weges auf 10 Tonnen Achslast für den Transport der Anlagenteile nicht zur Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB. Folglich handelt es sich nicht um einen Versagungsgrund für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB. Des Weiteren ist der Transport von Anlagenteilen für die Errichtung der Anlage nicht mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid zu regeln.

Mit dem Erfordernis der ausreichenden Erschließung in § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB soll ein Mindestmaß an Zugänglichkeit des Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge im Rahmen der zweckentsprechenden Nutzung der baulichen Anlage gewährleistet werden. Auf die Frage der Erreichbarkeit des Baugrundstücks während der

Bauphase kommt es dabei nicht an, denn diese betrifft lediglich die tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens, nicht die Erschließung (VG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2010 – 13 K 898/08).

Auflagen zum Ausbau des Weges für den Schwerlasttransport, sind in die Sondernutzungserlaubnis aufzunehmen. Diese ist separat zu beantragen und zu bescheiden.

Damit war die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig. Folglich ist das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, war die NB IV. erforderlich. Sie dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.4 Luftfahrt

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp NORDEX N133- 4.8MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E	NH	RD						
Mü9	53 ° 02 ' 17.48 "	14 ° 02 ' 34.64 "	164	133,2	230,60	52,40	283,00	M	02	41

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 20.07.2023

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Stadt Angermünde zwischen den Ortschaften Dobberzin und Mürow im Landkreis Uckermark. Mit Realisierung des angezeigten Bauvorhabens wird das derzeitige Höhenniveau von ca. 200 m über Grund auf 231 m über Grund angehoben.

Die Anlage soll ca. 5,1 km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Angermünde "RETTUNGSSTATION DRF" errichtet werden.

Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für den v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wurde ein Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG mit einem Radius von 4

km verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Des Weiteren befindet sich der Sonderlandeplatz (SLP) Crussow ca. 3,4 km nördlich des angezeigten Standortes. Der SLP wird auf der Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tage betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Die angezeigte Planung durchdringt Hindernisfreiflächen gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) nicht. Der Abstand zur Platzrundenführung lt. v. g. Grundsätzen wird nicht tangiert.

Die hier in Rede stehenden Windkraftanlage wird ca. ca. 4 km nördlich des Modellfluggeländes Crussow errichtet. Auf den Betrieb des v. g. Modellfluggeländes dürfte die Windkraftanlage keinen Einfluss haben. Konkrete Auskünfte bzgl. der Erlaubnis kann das Dezernat 42 der LuBB geben. Ansprechpartner hier ist Herr Reschke (Tel. +49 3342 4266-4233, E-Mail Stefan.Reschke@LBV.brandenburg.de).

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die NB unter IV. 8 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 28.07.2023, Az. OZ/AF-Bb 6807c liegt nunmehr vor. Aufgrund offener Fragen bzgl. der in der Umgebung befindlichen Landeplätze waren Rücksprachen erforderlich.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) - vom 24.04.2020 an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheiten.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV. 8.4 festgelegt auszuführen.

Bezüglich des Einsatzes einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt. Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme. Dem v. g. Antrag wurde daher vorerst unter Vorbehalt der Nachweisführung über die konkreten Ein- und Ausschaltung der Feuer durch die angezeigte BNK im Probetrieb stattgegeben.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben weiterhin keine Belange der Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Es lagen folgende verwendbare Nachweise über das Vorkommen von Vogelarten vor:

- Weißstorch, Brutplatz Dobberzin, Brut 2022, 2.000 m erweiterter Prüfbereich (Brutvogelgutachten Lieder 2023)
- Weißstorch, Brutplatz Mürow, 2021 unbesetzt laut AFB (Lieder Raumnutzungsgutachten 2021, nicht erwähnt Brutvogelgutachten Lieder 2023) im erweiterten Prüfbereich (1.700 m).
- Rohrweihe, Brutplatz Nr. 1 ca. 600 m östlich in einer vernässten Senke ohne weitere Angaben (Lieder 2023) im erweiterten Prüfbereich. Bei der Rohrweihe gelten die Regelungen nach § 45 b BNatSchG nur, wenn der Rotorabstand im Flachland weniger als 50 m beträgt. Da die beantragten WEA einen Rotorabstand von ca. 97 m aufweisen, ist für dieses Vorhaben das signifikante erhöhte Tötungsrisiko nicht einschlägig.
- Rohrweihe Brutplatz Nr. 2 am Ortsrand Mürow im Acker ohne weitere Angaben (Lieder 2023), im erweiterten Prüfbereich (Abstand < 1.000 m) keine Betroffenheit wegen Rotorabstand (siehe vorheriger Absatz)

- Baumfalke (Nachweise 2016, 2020, 2022) ca. 800m im erweiterten Prüfbereich (Daten LfU, keine Erwähnung im Brutvogelgutachten Lieder 2023).

Für die Vorkommen von Weißstorch, Baumfalke und Rohrweihe im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

- Kranich Brutplatz am Gewässer nördlich der WEA ca. 190 m (Lieder 2023) Brutverdacht (B3) für 2022 und für 2020 (B 4; Lieder 2021, Verfahren 20.066.00/16/1.6.2V/T13) ohne weitere Angaben. Damit ist von einem mehrjährig besetzten Brutrevier auszugehen. Für den Kranich gilt nach AGW-Erlass, Anlage 1 ein zentraler Prüfbereich mit einem Radius von 500 m. Maßgeblich ist das Störungsverbot, sodass zu prüfen ist, ob die lokale Population beeinträchtigt wird. Als lokale Population ist nach AGW-Erlass beim Kranich der jeweilige Landkreis heranzuziehen. Im Landkreis Uckermark brüten 650 bis 775 Paare, damit sind weniger als 1 % der lokalen Population betroffen und die Störung eines einzelnen Brutpaares ist im rechtlichen Sinn nicht erheblich. Wegen der Nähe des Brutplatzes zu den Baumaßnahmen ist jedoch eine Bauzeitenregelung notwendig (vgl. NB IV. 9.1 und 9.2).

FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin und SPA-Gebiet Unteres Odertal

Im Radius von 5.000 m liegen die Vogelschutzgebiete Schorfheide-Chorin und Unteres Odertal. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den Anlagen 1 (Schorfheide-Chorin) und 5 (Unteres Odertal) zu § 15 BbgNatSchAG. Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem Tötung oder die Meidung/Verlust von essenziellen Habitatflächen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen Standort und Schutzgebiet sein.

Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin (Mindestabstand 2.200 m): Aufgrund der Entfernung reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum auf Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu und Wanderfalke. Relevant sind Vorkommen der genannten Arten im Vogelschutzgebiet.

Art	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und innerhalb ePB	Sonstiges
Fischadler	3.000	Nein	
Rohrweihe	2.500		Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Rotmilan	3.500	Nein	
Schreiadler	5.000	Nein	Ausschluss, da Vorkommen im VSG bekannt sind
Schwarzmilan	2.500	Nein	
Seeadler	5.000	Nein	
Uhu	2.500		Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m

Wanderfalke	2.500	Nein	
-------------	-------	------	--

Da keine aktuellen flächendeckenden Kartierungen zu Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wanderfalke für die zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten. Innerhalb des Vogelschutzgebietes sind im maßgeblichen Radius überwiegend Ackerflächen vorhanden und somit keine essenziellen Nahrungsflächen oder potenziellen Brutplätze. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Vogelschutzgebiet Unteres Odertal, Teilflächen NSG Großer Felchowsee (Mindestabstand ca. 3.700 m) und Nationalpark Unteres Odertal (Mindestabstand größer 4.000 m): Die maßgeblichen Arten ergeben sich aus § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung bzw. § 4 Nationalparkgesetz. Aufgrund der Entfernung reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum auf Schrei- und Seeadler. Schreiadlervorkommen können ausgeschlossen werden. Ein Brutplatz des Seeadlers liegt in ca. 5.900 m Entfernung und knapp außerhalb der Teilfläche „Felchowsee“ des Vogelschutzgebietes, innerhalb des VSG sind keine Brutplätze im zu betrachtenden Radius bekannt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet das Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Pinnow“

Für das FFH-Gebiet, das ca. 100 m östlich an das Vorhaben angrenzt, wurde durch N 1 auf Grundlage eigener Daten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Erhaltungsziele nach Erhaltungszielverordnung sind der LRT 3150 sowie Rotbauchunke und Kammmolch, jeweils mit dem Erhaltungsgrad C (schlecht). Als charakteristische Arten für den LRT sind die im SDB unter 3.3 genannten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch und kleiner Wasserfrosch zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen des LRT 3150 können ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Rotbauchunke, Kammmolch und den charakteristischen Arten können baubedingt in den Wanderungszeiten auftreten, da ein potenzielles Laichgewässer unmittelbar an der FFH-Gebietsgrenze liegt und mögliche Winterlebensräume, zu denen Wanderungen erfolgen können, außerhalb des FFH-Gebietes und im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Als geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahme ist eine Bauzeit außerhalb der Wanderungszeiten anzusehen, d.h. im konkreten Fall außerhalb des Zeitraums vom 1.3 bis 31.10. eines Jahres. Hilfsweise können Amphibienschutzzaune, die ein Hineinwandern in die Bauflächen verhindern, errichtet werden. Da im vorliegenden Fall auch aus avifaunistischer Sicht ein Bauen in der Brutzeit (hier: 01.02.bis 01.09.) ausgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit mit Hilfe von Schutzzäunen ein Bauen in den Wanderungszeiten zu ermöglichen

nur der Zeitraum vom 01.09 bis 31.10. In diesem Fall ist die Errichtung unmittelbar vor Baubeginn vorzunehmen und der Zaun – abweichend vom Maßnahmenblatt V 5 im LBP – nach Südwesten nicht geschlossen auszuführen. Dadurch wird vermieden, dass Amphibien im Zaun eingeschlossen werden. Gegenüber der Maßnahmenblatt V 5 des LBP ist der Verlauf des Amphibienschutzzauns daher zu ändern und N 1 rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahme ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme einzustufen.

Bei Festsetzung der Maßnahme können Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden, eine Summationsprüfung ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Regelungen für die Genehmigung sind unter den NB IV. 9.4 und 9.16 b enthalten.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Amphibien Nr. 4 und 13) erforderlich.

Zu Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigung und –rückschnitt (NB IV. 9.1)

In einem Abschnitt des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen im Umfang von 165 m² sowie Rückschnittmaßnahmen unbestimmten Umfangs erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden in den betroffenen Gehölzen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Bluthänfling und Goldammer. Außerdem brütet innerhalb der Fluchtdistanz ein Kranichpaar. Im Rodungsbereich wurde bei der Untersuchung im November 2023 (Lieder 2023) keine besetzten oder potenziellen Fledermausquartiere ermittelt.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen der Zeitraum vom 01.09. bis zum 01.02. des Folgejahres.

Den einschränkenden Regelungen zu Bauzeiten nach Vermeidungsmaßnahmen V2 des LBP (vorzeitige Rodung nach Begehung, Ausnahme für Rückschnitt bei Amphibienschutzzaun) kann nicht zugestimmt werden, da es sich bei den erfassten Arten um regelmäßig wiederkehrende Arten handelt.

Zu Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte (NB IV. 9.2)

Der Kranich ist in mehreren Jahren an einem Gewässer im Abstand von ca. 190 m, also innerhalb der Fluchtdistanz, zu den Baumaßnahmen festgestellt worden. Da die Arten regelmäßig an ihre Brutplätze zurückkehrt und nicht ausweichen kann, ist eine Bauzeitenregelung ohne Hineinbauen in die Brutzeit festzusetzen. Im LBP (Maßnahme V2) ist dies grundsätzlich bereits vorgesehen. Allerdings kann der dort vorgesehene Möglichkeit bei Nachweis des Nichtbesatzes innerhalb der Brutzeit doch zu bauen, nicht gefolgt werden. Kraniche kehren regelmäßig an ihre Brutplätze zurück, so dass diese Option nicht besteht. Zudem wäre eine solcher Nachweis nur sehr kurzfristig möglich, was angesichts der langen Planungszeiten für Baumaßnahmen keinen Vorteil für die Baumaßnahmen erbringt.

Für die weiteren nachgewiesenen Brutvögel (im/am Gewässer Graugans, Stockente, Blässhuhn, Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger und Rohrammer, auf dem Acker Feldlerche sowie an der Hecke die o.g. Arten) ist die Bauzeitenregelung ebenfalls geeignet.

Zu Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (NB IV 9.3)

Im LBP wird die Maßnahme V3 vorgeschlagen, die modifiziert in die Genehmigung übernommen wird, da die ungenutzten Bereiche um den Mastfuß einer von WEA in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche haben und gezielt angefliegen werden. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Zu Amphibien (NB IV. 9.4)

Die Regelung dient neben der Vermeidung im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzes auch als Schadensbegrenzungsmaßnahme für das angrenzende FFH-Gebiet „Pinnow“. Nähere Erläuterung zu der Maßnahme siehe unter „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Pinnow“.

Zusätzlich zu den Gewässern im FFH-Gebiet kommen weitere Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort inkl. Zuwegung vor, die als Lebensraum für Amphibien potenziell geeignet sind. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden. Die Regelung ist auch im Hinblick auf diese Habitate geeignet.

Zu Fledermäusen (NB IV. 9.5 und 9.6)

In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 24.10.2023 darum gebeten, dass N 1 die Einstufung des Vorhabengebietes entsprechend AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3 vornimmt. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten sowie 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 2.560 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.546 m²), davon

Fundament: 531 m² (Vollversiegelung)

Kranstellflächen und Zuwegung: 2.029 m² (Teilversiegelung, entspricht 1.015 m² Vollversiegelung).

Böden mit einer Bodenzahl > 50 stellen keine Böden mit besonderer Funktionsbedeutung dar. Dem im LBP vorgeschlagenen Kompensationsfaktor 1:3 für die Maßnahme M 1 (Anlage einer Ackerbrache an einem Kleingewässer) wird zugestimmt, sodass ein Bedarf von 4.636 m² besteht.

Die Maßnahme M 1 (Anlage einer Ackerbrache) ist als Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Boden grundsätzlich geeignet und stellt auch darüber hinaus eine Aufwertung des Naturhaushaltes dar.

Die Maßnahme M 1 im Umfang von 4.638 m² ist geeignet den Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig zu ersetzen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation

Bei Umsetzung des Vorhabens werden 164 m² Hecke beseitigt. Dies stellt einen Eingriff dar und ist zu kompensieren. Im Übrigen werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, für die keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Dem im LBP ermittelten Kompensationsfaktor von 1:3 wird zugestimmt, sodass ein Kompensationsbedarf von 492 m² Heckenpflanzung vorliegt.

Mit Schreiben des Antragstellers vom 14.02.2024 wurde eine neue Maßnahme M 2 (Anlage einer Hecke im Umfang von 500 m²) vorgeschlagen. Die Maßnahme ist geeignet den Eingriff in das Schutzgut Vegetation vollständig zu ersetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Dies erfolgte für die Maßnahme M1 durch Vorlage des Antrags auf Eintragung einer Dienstbarkeit mit Eingangsstempel des Amtsgerichts vom 15.05.2024 sowie für die Maßnahme M2 mit Datum des Eingangsstempels vom 20.06.2024.

Da der endgültige Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen (vgl. NB IV. 9.13).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG / nach § 45 b i. V. m. § 45 d Abs. 2 BNatSchG / nach § 6 Abs. 1 WindBG

Zu Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

§ 6 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz lässt zudem eine Ersatzzahlung auch zu, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann, als durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Dies ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Schutzgut Vegetation gegeben.

Die Entrichtung einer Ersatzzahlung ist als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten (vgl. NB IV. 9.14 und 9.15).

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Den Ausführungen des LPB zur Bewertung des Landschaftsbildes kann nicht gefolgt werden. Daher erfolgte die Bewertung und die Ermittlung der Ersatzzahlung durch N 1.

Die beantragten WEA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Uckermark“ und betreffen die Wertstufe 2 mit ca. 61 % sowie die Wertstufe 3 mit ca. 36 %. Hinzukommt die Ortslage Angermünde, die als größerer Siedlungsbereich nicht bewertet wird.

Wertstufe 2

Der Bereich der Wertstufe 2 stellt sich als typischer Ausschnitt der Uckermark mit durch die Eiszeit bestimmte, zweigeteilte landschaftliche Gliederung aus mehr oder weniger welligen Lehmplatten und ausgeprägten Talzügen (hier Ausläufer der Welseniederung) dar. In der offenen Kulturlandschaft dominiert die Landwirtschaft mit teilweise großen Ackerschlägen und geringer Strukturvielfalt, wobei auch in diesen Bereichen Kleingewässer in den Senken vorhanden sind und die Eigenart unterstreichen. Daneben prägt eine strukturreiche Offenlandschaft mit einer Vielzahl an Landschaftselementen (Sölle, Gewässer, Alleen, Hecken, feuchte bis vermoorte Senken, Findlinge) das Gebiet. Dazu zählen auch größere Gewässer mit ausgedehnten Röhrichtflächen wie der Petschsee und der Dobberziner See. Historischen Dorfkern mit Kirchen und alten Gutsanlagen, mit zum Teil typischen Ortsränder runden den Landschaftseindruck ab. Die Deponie bei Pinnow, Stromleitungen, eine Photovoltaikanlage am südöstlichen Hang der Töpferberge und landwirtschaftliche Anlagen im Außenbereich von Mürow wirken dagegen wertmindernd. Entsprechend Kompensationserlass Wind sind insbesondere WEA als Vorbelastungen zu berücksichtigen. In der Wertstufe 2 sind vier WEA vorhanden, die Vorbelastung durch bestehende WEA ist damit nur als gering einzustufen.

Wertstufe 3

Auch in diesem Teil des Bemessungskreises dominiert die für die Uckermark typische wellige Landschaft, die überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet wird. Auf Teilflächen vor allem im Norden und Nordosten prägt eine eher ausgeräumte Agrarlandschaft mit vergleichsweise wenigen raumgliedernden Elementen das Gebiet. Mit dem Mündsee und seiner strukturreichen Umgebung im südlichen Teil ist auf der anderen Seite ein besonders hochwertiger Bereich vorhanden. Vor allem zwei Hochspannungsleitungen wirken wertmindernd. Entsprechend Kompensationserlass Wind sind insbesondere WEA als Vorbelastungen zu berücksichtigen. In der Wertstufe 3 sind sechs WEA vorhanden, die Vorbelastung durch bestehende WEA ist damit als relativ gering einzustufen.

Für die Wertstufe 2 und 3 ergibt sich bei einer zusammengefassten Bewertung der Ausprägung der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit unter Berücksichtigung der Vorbelastungen jeweils eine Bewertung im mittleren Bereich der Wertstufe. Es wird daher für die Wertstufe 2 ein Betrag von 350 € und für die Wertstufe 3 von 625 € festgesetzt.

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	61	350	$350 \times 0,61 = 213,50$
3	36	625	$625 \times 0,36 = 225,00$
Größere Siedlungen	3	-	0
Summe	100		438,5 gerundet 439 €

Somit ist in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild die folgende Ersatzzahlung festzusetzen:
439 € /m x 231 m Anlagenhöhe: 101.409 €.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.6 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Gewässerschutz und dem Abfallrecht und Bodenschutz und ergeben, waren die NB IV. 6 und 7. erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für den Beginn der Errichtung bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK UM und der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. und 2.1.1 e. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstelle 1.1.4, 1.9.1 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBau-GebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Tarifstelle 13 der Anlage Gebührenverzeichnis der LuftKostV.

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als [REDACTED] bis zu [REDACTED] mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED].

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e.) so sind drei Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a bis b (hier also von [REDACTED]) ergebenden Betrags zu erheben, mindestens jedoch 350 € und höchstens 9.000 €. Drei Prozent aus [REDACTED] ergibt [REDACTED]. Demnach ergibt sich für die Tarifstelle 2.1.1 e. eine Gebühr von [REDACTED].

Wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG vorgenommen (Tarifstelle 2.2.1 g.) so sind zwei Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von 17.377,43 €) ergebenden Betrags zu erheben, mindestens jedoch 350 € und höchstens 15.000 €. Zwei Prozent aus [REDACTED] ergibt [REDACTED]. Demnach ergibt sich für die Tarifstelle 2.1.1 g. eine Gebühr von [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach der GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a.
nach Tarifstelle 2.1.1 e.
nach Tarifstelle 2.1.1. g.
Gesamt

[REDACTED]

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LK UM macht Gebühren in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.4 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil
luftfahrtrechtlicher Anteil
Gesamt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

4.5 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller sowie an die Stadt Angermünde und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen [REDACTED].

2*PZU [REDACTED] (inkl. 0 % MwSt.)
Paketgebühr [REDACTED] (inkl. 19 % MwSt.)

[REDACTED]
[REDACTED]

4.6 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[REDACTED]	+	[REDACTED]	=	[REDACTED]

Mit der Eingangsbestätigung vom 16.06.2023 wurde der Antragsteller aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von [REDACTED] zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED].

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

11. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
12. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 05.01.2023, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
16. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. F008_272_A19_IN Rev. 05, 2022-01-13 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	L _W 104,5 dB(A)	86,2	93,2	97,0	97,9	98,4	97,1	92,8	83,6

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	L _{e,max} 106,2 dB(A)	87,9	94,9	98,7	99,6	100,1	98,8	94,5	85,3

17. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T 2 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

18. Zur rechtlichen Sicherung der Erschließung (Zufahrt zum Baugrundstück) und der Sicherung der Löschwasserversorgung (Mitbenutzung Löschwasserbrunnen einschließlich Zufahrt) wurden folgende Baulasten auf den nachgenannten Grundstücken in das Baulastenverzeichnis von Mürow und Dobberzin eingetragen.

Baulast	Bezeichnung belastetes Grundstück	Baulastenblatt
Löschwasserentnahme + Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur Löschwasserentnahme	Mürow, Flur 2, Flurstück 207	Nr. 1, lfd. 3
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur Löschwasserentnahme	Mürow, Flur 2, Flurstück 208	Nr. 2, lfd. 2
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur Löschwasserentnahme	Dobberzin, Flur 1, Flurstück 72	Nr. 8, lfd. 3
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur Löschwasserentnahme	Dobberzin, Flur 1, Flurstück 85	Nr. 7, lfd. 3
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur Löschwasserentnahme	Dobberzin, Flur 1, Flurstück 84/1	Nr. 9, lfd. 3
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur WKA MÜ9 und zur Löschwasserentnahme	Dobberzin, Flur 1, Flurstück 87	Nr. 1, lfd. 4
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur WKA MÜ9 und zur Löschwasserentnahme	Dobberzin, Flur 1, Flurstück 88/1	Nr. 6, lfd. 3
Geh- und Fahrrecht für Zufahrt zur WKA MÜ9 und zur Löschwasserentnahme	Dobberzin, Flur 1, Flurstück 86	Nr. 26, lfd. 1

19. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Das Einmessprotokoll muss dem in der Anlage beigefügten Vordruck entsprechen.

Arbeitsschutz

20. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

21. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
22. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Abfallrecht und Bodenschutz

23. Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wird ein Fragen-Antworten Katalog zu der Anwendung der ErsatzbaustoffV erarbeitet, welcher auf der Homepage der LAGA zu finden ist.

Luftfahrt

24. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

25. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
26. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
27. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
28. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
29. Sollten Bestandsanlagen zurückgebaut werden (Repowering), sind die Arbeiten 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
30. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Hinweis zur Bauzeitenregelung

31. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

32. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

33. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Straßenrecht

34. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten an L- oder B-Straßen zur Errichtung der WKA sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur Belieferung des WP sind gesondert als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls beim LS zu beantragen.
35. Vor Beginn der Arbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Uckermark in Prenzlau zu beantragen
36. Das Streckenprotokoll ist vorab mit der Straßenmeisterei Angermünde abzustimmen
37. Die Straßenmeisterei Angermünde ist rechtzeitig über die stattfindenden Transporte zu unterrichten, es ist eine verantwortliche Person (24 Std.) zu benennen.
38. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung für eventuell entstehende Schäden im Zusammenhang mit den Transporten abzugeben.
39. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf, durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA, nicht beeinträchtigt werden.
40. Es ist vor Beginn der Arbeiten, bei Fertigstellung und nach dem Rückbau der Zufahrt ein Vor-Ort-Termin mit der Straßenmeisterei Angermünde zu vereinbaren.
41. Im Zuge des weiträumigen Antransportes der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz des LS sind Alleebäume zu schützen und dürfen nicht gefällt werden.

Sonstiges

42. Folgende Vordrucke sind diesem Bescheid beigelegt und zu verwenden:
- *Luftfahrt: - Datenblatt zum Luftfahrthindernis
 - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes
 - *Baurecht: - Vordruck Baubeginnanzeige
 - Vordruck Einmessungsbescheinigung

- Vordruck Nutzungsaufnahme

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Erlass des Abteilungsleiters 5 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - vom 16. Januar 2019
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 79)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 05.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--